

Vorlage an den Landrat

**Ausgabenbewilligung und Nachtragskredit zum Budget 2026:
«Finanzierung von Überbrückungskrediten für landwirtschaftliche Produzenten infolge der
Trockenheit»
2026/6765**

vom 1. September 2026

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die Trockenheit hat im Sommer 2026 insbesondere im Baselbiet ein bisher noch nie gemessenes Ausmass angenommen. Seit Anfang Juni ist im Baselbiet kaum noch Regen gefallen, die Temperaturen sind seit längerem rekordhoch und der oft wehende Wind trocknet die Böden weiter aus. Die Böden im Baselbiet sind trocken wie noch nie.

Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind immens. Auf dem Grünland werden zwei bis drei der in einem normalen Jahr anfallenden vier bis fünf Nutzungen ausfallen. Die Erträge im Mais sind schlecht. Etlicher Mais musste bereits geerntet werden, mit einem Ernteertrag von 25 – 40 % der gewohnten Erträge. Auf vielen Betrieben werden die Futtervorräte für den Winter bereits jetzt verfüttert. Damit wird im kommenden Winter das Futter fehlen. Die Betriebe sind auf Futterzukaufe angewiesen, zusätzliches Futter ist aber kaum erhältlich und aufgrund der Mangellage sehr teuer. Tierhaltungsbetriebe haben bereits begonnen, ihre Viehbestände zu reduzieren. Die Schlachtungen von Rindern und insbesondere Kühen sind markant angestiegen. Damit fehlen den Betrieben im nächsten Jahr aber Betriebserträge.

Betriebe mit bewässerungswürdigen Kulturen mussten diese mit extremen Wassermengen bewässern, um vernünftige Erträge zu erreichen, mit entsprechend hohen Bewässerungskosten. Einige Betriebe mit eigener Wasserversorgung, deren Quellen versiegt oder zu wenig Wasser liefern, müssen für die Wasserversorgung seit längerem Trinkwasser zuführen.

Insgesamt trifft die aktuelle Trockenheit die Baselbieter Landwirtschaft extrem. Die Sorge um den nahenden Winter und das knapp werdende Futter, die beschränkten Möglichkeiten für Futterzukauf, die hohen Kosten (für Futter und/oder Wasser) führen bei vielen Betrieben zu einer starken Stressbelastung. Viele Betriebe haben Engpässe bei der Liquidität, einige stehen vor einer existenziellen Bedrohung.

Der Regierungsrat beantragt deshalb mit der hier unterbreiteten Vorlage eine Ausgabenbewilligung und ein Nachtragskredit von maximal 2 Millionen Franken für Überbrückungskredite an landwirtschaftliche Bewirtschafter, welche aufgrund der aktuellen Trockenheit in Liquiditätsengpässe geraten. Die Überbrückungskredite ermöglichen den betroffenen Betrieben, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um ihre Existenz über die Trockenheit hinaus zu sichern.

Die Überbrückungskredite werden als zinslose Darlehen gewährt und sind während einer Dauer von maximal 10 Jahren zurückzuzahlen. Die Gelder fliessen somit wieder an den Kanton zurück. Die Finanzierungsform der Überbrückungskredite ist abhängig von allfälligen Massnahmen des Bundes. Sollte der Bund keine zusätzlichen Gelder zur Bewältigung der Trockenheitskrise zur Verfügung stellen, dann werden die Überbrückungskredite in Form von zinslosen kantonalen Darlehen als Nothilfe gewährt.

Beteiligt sich der Bund, dann wird der beantragte Nachtragskredit als zwingend notwendige kantonale Gegenleistung für Betriebshilfedarlehen¹ von Bund und Kanton (nach Landwirtschaftsrecht Bund) verwendet.

¹ [Landwirtschaftsgesetz \(Bund\), SR 910.1, Art. 78 - 86](#)

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht.....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht.....	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Erläuterungen	5
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	7
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	7
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	7
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	10
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	10
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	10
2.10.	Vorstösse des Landrats	10
3.	Anträge.....	11
3.1.	Beschluss	11
4.	Anhang.....	11

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Trockenheit hat im Sommer 2026 insbesondere im Baselbiet ein bisher noch nie gemessenes Ausmass angenommen. Seit Anfang Juni ist im Baselbiet kaum noch Regen gefallen. Anfangs August sind gebietsweise geringe Regengüsse erfolgt, welche aber keine Entspannung brachten. Die Temperaturen sind rekord-hoch. Der oft wehende Wind trocknet die Böden weiter aus. Die Böden im Baselbiet sind trocken wie noch nie. Die nicht bewässerten Flächen, hauptsächlich Wiesen und Weiden, sind seit mehreren Wochen braun gefärbt. Seit Mitte Juni ist das Wachstum von Gras nahezu gestoppt und seit einiger Zeit gänzlich zum Erliegen gekommen.

Nach einer durchschnittlichen Getreideernte ist es aktuell auch nicht möglich, die ausgetrockneten Böden zu bearbeiten und Nachfolgekulturen anzusäen. Die Kompensation von ausgefallenen Futtererträgen durch zusätzlichen Zwischenfutteranbau war bis anhin nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass sich die Fruchtfolge auf den Betrieben zu mehr Futterfläche verschieben wird, womit die heutige Trockenheit negative Auswirkungen auf künftige Ernten und damit Erträge hat.

Die Produktion von Grundfutter ist stark reduziert. Beim Grünland werden zwei bis drei von in einem normalen Jahr vier bis fünf Schnittnutzungen ausfallen. Die Erträge im Mais sind schlecht. Etlicher Mais musste bereits geerntet werden, mit einem Ernteertrag von 25 – 40 % des gewohnten Umfangs. Dadurch verschärft sich die Futtersituation für den kommenden Winter massiv. Auf vielen Betrieben werden die Futtervorräte für den Winter bereits jetzt verfüttert. Damit wird im kommenden Winter das Futter fehlen. Die Betriebe sind auf Futterzukäufe angewiesen. Zusätzliches Futter ist aber kaum erhältlich. In früheren trockenen Jahren konnte Raufutter (Heu, Emd, Silage) vom benachbarten Elsass oder Deutschland bezogen werden. Diese Trockenheit betrifft aber nahezu ganz Europa, so dass ein Futterzukauf aus diesen Regionen nur sehr schwierig und wenn, dann nur in kleineren Mengen möglich sein wird. Als Folge der Verknappung des Grundfutters steigen dessen Preise.

Weil der Milchpreis schon länger tief ist, war die finanzielle Situation auf vielen Betrieben schon vor der Trockenheit angespannt. Auf den Alpen können die Rinder nicht die gewohnte volle Sömmerungsdauer verbleiben und müssen verfrüht auf die Heimbetriebe zurückgeführt werden, was die Futtersituation auf den Betrieben im Tal verschärft. Tierhaltungsbetriebe haben bereits damit begonnen, ihre Viehbestände zu reduzieren. Die Schlachtungen von Rindern und insbesondere Kühen sind markant angestiegen. Mit der Reduktion des Bestandes fehlt den Betrieben im nächsten Jahr aber eine Produktionsgrundlage, ausbleibende Betriebserträge sind die Folge. Auch hier zeigt sich, dass die heutige Trockenheit negative Auswirkungen auf künftige Erträge hat.

Betriebe mit bewässerungswürdigen Kulturen (Obst, Beeren, Gemüse, Kartoffeln, teilweise Zuckerrüben und Jungreben) mussten ihre Kulturen mit extremen Wassermengen bewässern, um vernünftige Erträge zu erreichen. Die Bewässerungskosten sind sehr hoch und reissen auch bei diesen Betrieben ein Loch in die Kasse.

Einige Betriebe mit eigener Wasserversorgung, deren Quellen versiegten oder zu wenig Wasser liefern, müssen für die Wasserversorgung seit längerem Trinkwasser zuführen, was ausserordentlichen Aufwand und hohe Kosten verursacht.

Insgesamt trifft die aktuelle Trockenheit die Baselbieter Landwirtschaft extrem. Die Sorge um den nahenden Winter und das knapp werdende Futter, die beschränkten Möglichkeiten für Futterzukauf, die hohen Kosten (für Futter und/oder Wasser) sowie die längerfristigen Auswirkungen der Trockenheit auf den Betriebsertrag führen bei vielen Betrieben zu einer starken Stressbelastung. Viele Betriebe haben Engpässe bei der Liquidität, einige stehen vor einer existenziellen Bedrohung.

Im Baselbiet wirtschaften rund 850 Landwirtschaftsbetriebe, 730 Betriebe sind direktzahlungsbe-rechtigt. Von der landwirtschaftlichen Nutzfläche von 21'150 ha sind 71% Wies- und Weideland. 70% der Betriebe sind deshalb auch Nutztviehhalter (65% der Betriebe halten Rindvieh, 54% Pferde, weitere Schafe und Ziegen). Die Mehrheit der Betriebe ist damit vom Futtermangel auf-grund der Trockenheit direkt betroffen. Auf rund 320 ha stehen mehrjährige Kulturen oder Dauer-kulturen. Auch diese resp. deren Bewirtschafter sind von der Trockenheit stark betroffen. Die Tro-ckenheit kann zu langfristigen Schäden an den Kulturen führen.

Wie viele Betriebe akute Liquiditätsprobleme haben, ist nicht bekannt. Die Anfragen beim Eben-rain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (Ebenrain) in Sissach um mögliche finanzia-elle Hilfe nehmen aber stetig zu.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der Vorlage wird eine Ausgabenbewilligung und ein Nachtragskredit von maximal 2 Millionen Franken beantragt für Überbrückungskredite an landwirtschaftliche Bewirtschafter, welche auf-grund der aktuellen Trockenheit in Liquiditätsengpässe geraten. Die Überbrückungskredite ermög-lichen den betroffenen Betrieben die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um ihre Existenz über die Trockenheit hinaus zu sichern.

Die Überbrückungskredite werden als zinslose Darlehen gewährt und sind während einer Dauer von maximal 10 Jahren zurückzuzahlen. Die Gelder fliessen somit wieder an den Kanton zurück.

2.3. Erläuterungen

Die den landwirtschaftlichen Betrieben durch die Trockenheit entstehenden Probleme sind im Ka-pitel Ausgangslage umschrieben. Die allermeisten Betriebe werden durch die Trockenheit finanzia-elle Einbussen erleiden, sei es durch

- ausbleibende Erträge (direkt durch die Trockenheit oder im kommenden Jahr als Folge davon),
- zusätzliche Kosten durch Zukauf von Futter und/oder Wasser (für Wasserversorgung Betrieb oder Bewässerung),
- zusätzlichen Aufwand für die Bewässerung, Transporte, Kühlung Tiere, etc.

Es liegen keine Berechnungen vor, wie hoch die Einbussen im Einzelfall sein werden. Je nach Be-triebstyp und Massnahmen werden sich die Einbussen pro Betrieb zwischen wenigen tausend bis weit über Hunderttausend Franken bewegen.

Viele Betriebe kommen durch diese Situation in finanzielle Engpässe, einige Betriebe auch in eine Existenz bedrohende Lage.

Den Betrieben stehen Möglichkeiten zur Verfügung, um die finanziellen Engpässe zu mildern:

- Verzicht oder Aufschub von geplanten Investitionen,
- vorzeitiger Bezug von Direktzahlungen (nur kurzfristige Behebung eines Finanzengpasses),
- Stundung von bevorstehenden Ratenzahlungen für Investitionskredite und Betriebshilfedarle-hen.

Diese Möglichkeiten werden bei einigen Betrieben aber nicht ausreichen, um die finanziellen Eng-pässe zu bewältigen, welche durch die Trockenheit entstehen. Sie werden darauf angewiesen sein, mit einem Überbrückungskredit den Betrieb so weiter führen zu können, dass er nach Bewäl-tigung der Trockenheitsfolgen wieder existenzfähig und selbständig bewirtschaftet werden kann.

Für die Überbrückungskredite sind zwei Finanzierungsformen möglich:

- a. Kantonales Darlehen als Nothilfe

- b. Betriebshilfedarlehen von Bund und Kanton (gemäss [Art. 78ff Landwirtschaftsgesetz Bund, SR 910.1](#) sowie der [Verordnung über die sozialen Begleithilfen in der Landwirtschaft, SBMV, SR 914.11](#))

Der Kanton Basel-Landschaft hat aktuell im kantonalen Landwirtschaftsgesetz keine rechtliche Grundlage, landwirtschaftliche Betriebe in Notsituationen mit Darlehen zu unterstützen. [Gemäss § 33 Finanzhaushaltsgesetz \(FHG\)](#) kann auch ein referendumsfähiger Landratsbeschluss als Rechtsgrundlage dienen. Dieser Landratsbeschluss für eine Ausgabenbewilligung und einen Nachtragskredit zur «Finanzierung von Überbrückungskrediten für landwirtschaftliche Produzenten infolge der Trockenheit» gilt deshalb auch als Rechtsgrundlage für die Gewährung dieser Überbrückungskredite, sofern nicht die Form «Betriebshilfedarlehen» umgesetzt werden kann.

Der Bund hat mit den Betriebshilfedarlehen (BHD) eine Möglichkeit geschaffen, Landwirtschaftsbetriebe, welche in unverschuldete finanzielle Bedrängnis geraten sind, finanziell zu unterstützen ([Landwirtschaftsgesetz \(Bund\), SR 910.1 Art 78ff](#) sowie [Verordnung über die sozialen Begleithilfen in der Landwirtschaft, SBMV, SR 914.11](#)). Die aktuelle Trockenheit gilt als ausserordentliche, unverschuldete Notlage, weshalb für diese Fälle Betriebshilfedarlehen möglich sind. Die Bestimmungen des Bundes sehen vor, dass sich der Kanton im gleichen Ausmass wie der Bund an den Betriebshilfedarlehen beteiligen muss. Die kantonale Rechtsgrundlage dazu findet sich im [Landwirtschaftsgesetz, SGS 510, §41](#) sowie in der [Verordnung über die Investitionshilfen in der Landwirtschaft, SGS 514.11, §9](#). Laut diesen Grundlagen stellt der Kanton die Mittel zur Verfügung, um die Kredite des Bundes ganz oder teilweise auszulösen.

Betriebshilfedarlehen sind zinslose Darlehen, welche innert maximal 20 Jahren zurückzuzahlen sind. Der Kanton kann die Rückzahlungsdauer kürzer festlegen. Bei den Frosthilfedarlehen in den Jahren 2017 und 2018, welche ebenfalls als Betriebshilfedarlehen gewährt wurden, wurde einheitlich eine Rückzahlung innert 10 Jahren vorgesehen. Dies ist auch bei den Überbrückungskrediten wegen der Trockenheit analog vorgesehen, bei Krediten unter 50'000 Franken noch kürzer als 10 Jahre.

Die Betriebshilfedarlehen von Bund und Kanton werden von der Landwirtschaftlichen Kreditkasse, welche Teil des Ebenrains ist, mit eigener Rechnung verwaltet (gemäss Anforderung Bund). Aktuell steht ein Fonds de Roulement von rund 4.6 Millionen Franken für Betriebshilfedarlehen zur Verfügung, welche aber überwiegend (knapp 4 Millionen Franken) verliehen sind. Die flüssigen Mittel von rund 600'000 Franken (Bund und Kanton zusammen) reichen bei weitem nicht, um den erwarteten Bedarf an Überbrückungskrediten zu decken und den Betrieben mit finanzieller Notlage substantiell zu helfen. Es ist noch offen, ob der Bund aufgrund der aktuellen Notlage zusätzliche Mittel für die Betriebshilfedarlehen sprechen wird. Es laufen Gespräche innerhalb der Bundesverwaltung, ein Entscheid oder eine Zusage liegt aber nicht vor. Der Kanton Basel-Landschaft hat seinen Bedarf für zusätzliche Mittel angemeldet.

Falls der Bund zusätzliche Mittel für die Betriebshilfedarlehen in Aussicht stellt, wird der Kanton seinerseits den gleichen Anteil zur Verfügung stellen müssen, um die zusätzlichen Bundesgelder zu erhalten. Der beantragte Nachtragskredit würde in diesem Falle als kantonale Gegenleistung für den zusätzlichen Bundesanteil in den Fonds de Roulement Betriebshilfedarlehen fliessen. Mit einem kantonalen Anteil von 2 Millionen Franken könnten beim Bund auch 2 Millionen Franken abgeholt werden. Für Überbrückungskredite stünden somit 4 Millionen plus die aktuellen flüssigen Mittel von rund 600'000 Franken zur Verfügung. Die Übergangskredite würden dann gemäss den Bestimmungen des Bundes für die Betriebshilfedarlehen gewährt.

Da noch kein Beschluss des Bundes für eine Aufstockung der Betriebshilfedarlehen vorliegt, ist aktuell davon auszugehen, dass die Überbrückungskredite als rein kantonale Darlehen gewährt werden. Die Summe der Kredite ist somit, gemäss Antrag, auf maximal 2 Millionen Franken begrenzt.

Die Abwicklung ist, analog den Betriebshilfedarlehen, über die Landwirtschaftliche Kreditkasse (LKK) vorgesehen. Die landwirtschaftlichen Bewirtschaftenden stellen der LKK ein Gesuch für

einen Überbrückungskredit mit Auflistung und Begründung für den nachgesuchten Kreditbetrag und mit Einreichung der letzten beiden vorhandenen Buchhaltungsabschlüsse. Die LKK prüft das Gesuch, verifiziert den nachgesuchten Kreditbetrag und berechnet die Tragbarkeit der Unterstützung. Im Anschluss daran verfügt der Ebenrain den Überbrückungskredit und sichert ihn mit einer Grundpfandverschreibung ab (analog Betriebshilfedarlehen).

Im Einzelfall werden Überbrückungskredite ab 10'000 Franken bis maximal 50'000 Franken gewährt. Finanzielle Engpässe unter 10'000 Franken sollte ein Landwirtschaftsbetrieb selbst bewältigen können, die obere Grenze ist notwendig, damit eine ausreichende Anzahl Betriebe unterstützt werden kann.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Langfristplanung 2026-2029, Bereich 11 Klimawandel und natürliche Ressourcen

- langfristiges Sicherstellen der land- und waldwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit
- Strukturen in der Landwirtschaft für eine ressourcenschonende und wirtschaftliche Produktion verbessern.

Aufgaben und Finanzplan 2026-2029, 2207 Ebenrain

- die Grundlagen für eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft mit landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen zu schaffen und der Landwirtschaft zu ermöglichen, die vom Bund ausgerichteten Direktzahlungen und Beiträge im vollen Ausmass zu erhalten;
- die Umsetzung von Massnahmen zum Umwelt- und Ressourcenschutz sowie zur Vermeidung und Anpassung an den Klimawandel aktiv zu unterstützen

Die vorliegende Ausgabenbewilligung und Nachtragskredit stellt eine Nothilfe aufgrund der ausserordentlichen Situation dar und ist in dieser Form strategisch nicht verankert.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Falls der Bund zusätzliche Mittel für den Fonds de Roulement Betriebshilfedarlehen spricht und der beantragte Nachtragskredit als erforderliche kantonale Gegenleistung notwendig ist:

- [Landwirtschaftsgesetz Bund, SR 910.1, Art. 78 bis 86](#)
- [Verordnung über die sozialen Begleithilfen in der Landwirtschaft, SR 914.11](#)
- [Landwirtschaftsgesetz, SGS 210, § 41](#)
- [Verordnung über die Investitionshilfen in der Landwirtschaft, SGS 514.11](#)

Falls die Überbrückungskredite als rein kantonale Nothilfe-Darlehen gewährt werden:

- diese Ausgabenbewilligung (gemäss [§ 33 Abs. 2 Bst. c FHG](#))

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

siehe Kapitel 2.5							
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)							
x	Neu		Gebunden	x	Einmalig		Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	P2207	Kt:	5450 0000	Kontierungsobj.:	702369
---------------	----------------	-------	-----	-----------	------------------	--------

Verbuchung		Erfolgsrechnung	x	Investitionsrechnung
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			2'000'000 Franken	

Investitionsrechnung

☒ Ja

☐ Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2026	2027	2028	2029 ff	Total
A	Investitionsausgaben	2207	54	2'000'000				2'000'000
E	Rückzahlung Darlehen	2207	64		-100'000	-200'000	-1'700'000	-2'000'000
E	Beiträge Dritter*		6					
	Nettoausgabe			2'000'000	-100'000	-200'000	-1'700'000	0

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Analog dem heutigen Vollzug der Betriebshilfedarlehen werden die gewährten Überbrückungskredite wie auch neue Betriebshilfedarlehen mit einer Grundpfandverschreibung grundbuchlich gesichert. Die Gelder fliessen innert 10 Jahren wieder an den Kanton zurück (erste Rückzahlungen im Herbst 2027, Halbjahrest tranche).

Erfolgsrechnung

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die obigen Investitionsausgaben von 2 Millionen Franken sind im AFP 2026-2029 nicht enthalten. Sie werden aufgrund der aktuellen Notlage als Nachtragskredit beantragt.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):

☐ Ja

☐ Nein

Falls der Bund den Fonds de Roulement Betriebshilfedarlehen wegen der Trockenheit aufstockt, steigen die Investitionsausgaben um den Beitrag des Bundes an (maximal + 2 Millionen Franken entsprechend der dann notwendigen kantonalen Gegenleistung). Der Beitrag des Bundes wäre als «Beiträge Dritter» zu verbuchen, die Nettoausgaben blieben unverändert. Die Tilgung der Darlehen in den Folgejahren müssten anteilmässig dem Bund wieder zurückbezahlt werden. Dies erfolgt in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft basierend auf den Rückflüssen von den Landwirtschaftsbetrieben direkt durch die Landwirtschaftliche Kreditkasse.

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

	Zusammenfassung Folgekosten in CHF		PC	Kt	2026	2027	2028	2029	2030
A	1	Nettoinvestitionen							
A	2	Zusätzliche Betriebskosten (inkl. Personalkosten)		31/30					
A		Zusätzliche Unterhaltskosten		31					
A		Abschreibungen		33					
A		Zinskosten Kalk. Zinssatz		34	0	40'000	40'000	40'000	40'000
		4,0 %							
A		Folgekosten brutto							
A	3	Folgeertrag brutto		42/43					
E	2-3	Folgekosten netto				40'000	40'000	40'000	40'000

A	Rückbaukosten:								
	4	Zusätzliche Stellenprozent in FTE				0	0	0	0

PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Die gewährten Darlehen fliessen innert maximal 10 Jahren wieder an den Kanton zurück.

Mit Ausnahme von kalkulatorischen Zinskosten fallen für den Kanton keine Folgekosten an. Aufgrund der Rückzahlung der Darlehen nehmen diese kalkulatorischen Zinskosten im Prinzip jährlich ab. In der obigen Tabelle sind zur Vereinfachung die durchschnittlichen kalkulatorischen Zinskosten pro Jahr eingetragen.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): ☐ Ja ☒ Nein

Die Bearbeitung der zu erwartenden Gesuche wird einigen Aufwand verursachen. Dieser wird mit bestehendem Personal des Ebenrains bewältigt. Allenfalls müssen einige daraus entstehende Überstunden separat ausbezahlt werden, was im Rahmen des normalen Budgets oder durch eine interne Kompensation möglich ist.

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Eine Schätzung, wie viele Gesuche eingehen werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Der gesamte Aufwand für die Bearbeitung eines Gesuches mit Abklärungen bei der Bauernfamilie, Prüfung der Gesuchsunterlagen inkl. Berechnung der Tragbarkeit, Erstellen der Kreditverfügung, Schuldanerkennung und Grundpfandverschreibung beträgt etwa einen Arbeitstag.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): ☐ Ja ☒ Nein

LFP 11	siehe Kapitel 2.4 indirekt in LFP 11, bezogen auf den Nachtragskredit als Nothilfe aufgrund der ausserordentlichen Situation aber strategisch nicht direkt verankert.
--------	--

In der ersten Zelle wird hier das Kürzel des Bereichs aus der Langfristplanung im AFP angegeben. Nebstehend sollten der Bereich und das Ziel angegeben und kurz kommentiert werden, wie das Vorhaben zur Umsetzung der Regierungsstrategie beiträgt.

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
ermöglicht den Landwirtschaftsbetrieben mit finanziellem Engpass aufgrund der Trockenheit die Umsetzung von Massnahmen zur Bewältigung der Krise	verzögerte Rückzahlung von Darlehen bei bleibenden finanziellen Problemen (wird durch Grundpfandsicherung der Darlehen abgesichert)
Sicherung der Existenz von Landwirtschaftsbetrieben	

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Die Überbrückungskredite werden von den landwirtschaftlichen Betrieben ab sofort benötigt, bspw. für Futterzukäufe. Der Antrag erfolgt deshalb als Nachtragskredit zulasten Budget 2026.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen:

Die Überbrückungskredite werden als zinslose Darlehen gewährt und fliessen innert max. 10 Jahren wieder an den Kanton zurück. Für den Kanton fallen mit Ausnahme von kalkulatorischen Zinskosten keine Folgekosten und keine Einnahmen an. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erübrigt sich somit.

Ergebnis Investitionsrechnung:

Die gewährten Darlehen fliessen innert 10 Jahren wieder vollständig an den Kanton zurück. Die Nettoausgaben des Kantons über 10 Jahre betragen 0 Franken.

Risikobeurteilung:

Es besteht das Risiko, dass Landwirtschaftsbetriebe die Überbrückungskredite nur verzögert oder allenfalls gar nicht zurückzahlen können, wenn ihre finanziellen Probleme über die Trockenheitskrise hinaus anhalten. Analog dem heutigen Vollzug der Betriebshilfedarlehen werden die gewährten Überbrückungskredite wie auch neue Betriebshilfedarlehen mit einer Grundpfandverschreibung grundbuchlich gesichert. Das Risiko für den Kanton, Darlehen nicht mehr zurückzuerhalten, ist damit minim.

Gesamtbeurteilung:

Die vorgesehenen Überbrückungskredite helfen den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben bei der Bewältigung finanzieller Engpässe aufgrund der aktuellen Trockenheit und erlauben ihnen die Umsetzung von Massnahmen zur Bewältigung der Krise. Dies sichert die Existenz etlicher Landwirtschaftsbetriebe.

Die gewährten Gelder fliessen wieder vollumfänglich an den Kanton zurück. Für den Kanton entstehen mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinskosten keine Folgekosten.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die beantragten Überbrückungskredite kommen Landwirtschaftsbetrieben zugute, welche aufgrund der Trockenheit 2026 in finanzielle Engpässe geraten sind und deren Existenz teilweise gefährdet ist. Die Darlehen erlauben den Betrieben die Umsetzung von Massnahmen, um die aktuelle Krise zu überstehen und danach wieder existenzfähig und selbständig wirtschaften zu können. Die Kredite haben keine Kosten für die Landwirtschaftsbetriebe zur Folge.

Andere Bereiche sind von der Vorlage nicht betroffen.

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Die von der Finanzverwaltung eingebrachten formellen Ergänzungen der Vorlage wurden übernommen.

2.10. Vorstösse des Landrats

Keine

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Der Landrat bewilligt im Profitcenter P2207 einen Nachtragskredit von CHF 2'000'000 zur Finanzierung von Überbrückungskrediten für landwirtschaftliche Produzenten, die aufgrund der Folgen der Trockenheit 2026 in finanzielle Engpässe geraten sind.
2. Für die Finanzierung von Überbrückungskrediten für landwirtschaftliche Produzenten wird eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von CHF 2'000'000 bewilligt.
3. Ziffer 2 des Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 lit. b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
4. Falls der Bund zusätzliche Mittel für den Fonds de Roulement Betriebshilfedarlehen zur Verfügung stellt, dann wird der bewilligte Kredit als zwingend notwendige Gegenleistung des Kantons für Betriebshilfedarlehen von Bund und Kanton verwendet.

Liestal, 1. September 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über Ausgabenbewilligung und Nachtragskredit zum Budget 2026: «Finanzierung von Überbrückungskrediten für landwirtschaftliche Produzenten infolge der Trockenheit»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat bewilligt im Profitcenter P2207 einen Nachtragskredit von CHF 2'000'000 zur Finanzierung von Überbrückungskrediten für landwirtschaftliche Produzenten, die aufgrund der Folgen der Trockenheit 2026 in finanzielle Engpässe geraten sind.
2. Für die Finanzierung von Überbrückungskrediten für landwirtschaftliche Produzenten wird eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von CHF 2'000'000 bewilligt.
3. Ziffer 2 des Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 lit. b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
4. Falls der Bund zusätzliche Mittel für den Fonds de Roulement Betriebshilfedarlehen zur Verfügung stellt, dann wird der bewilligte Kredit als zwingend notwendige Gegenleistung des Kantons für Betriebshilfedarlehen von Bund und Kanton verwendet.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: